



GEMEINDEAMT BAD TATZMANNSDORF

7431 Bad Tatzmannsdorf, Joseph Haydn-Platz 1
Tel. 03353/8278 oder 8833 - Fax 03353/8833-6
e-mail: post@bad-tatzmannsdorf.bgld.gv.at - UID-Nr. ATU 59074879

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 14.12.2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. **Grabstellengebühr**
2. **Grabstellenerneuerungsgebühr**
3. **Beisetzungsgebühr**
4. **Enterdigungsgebühr**
5. **Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)**

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | € 50,-- |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | € 100,-- |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | € 500,-- |
| 4. Aschengrabstellen für einfachen Belag im Urnenhain | € 1.930,-- |
| 5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag im Urnenhain | € 2.360,-- |

§ 3

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte** an Grabstellen für die Dauer von **weiteren 10 Jahren** beträgt die Gebühr.

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | € 100,-- |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | € 200,-- |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | € 600,-- |
| 4. Aschengrabstellen für einfachen Belag im Urnenhain | € 60,-- |
| 5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag im Urnenhain | € 120,-- |

§ 4

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine **Tagesgebühr von 40,-- Euro** zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 5

Die Höhe der Beisetzungs- und Enterdigungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1.) Erdgrab (Normalgrab)	€	360,--
2.) Erdgrab (Tiefengrab)	€	450,--
3.) Urnengrab	€	100,--
4.) Winterzuschlag von 01.November bis 31.März – pauschal	€	60,--
5.) Zuschlag bei erforderlichen Stemmarbeiten	€	60,--

§ 6

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
 - (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 7

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Gert Polster



Angeschlagen am: 15.12.2017
Abgenommen am: 02.01.2018